



Finanzamt Bingen-Alzey

Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben)
08 / 652 / 70107, KV/3

Telefon
06721 706-14358

Datum
11.09.2023

Finanzamt Bingen-Alzey - 55409 Bingen

Gemeindewerke Budenheim - Anstalt des
öffentlichen Rechts - BgA
Versorgungsbetrieb
Untere Stefanstr. 65
55257 Budenheim

T	GEMEINDEWERKE	KV
Ing.	BUDENHEIM (AöR)	FIBu
E	15. Sep. 2023	Abr.
W		Z
B		EDV
V	b.R.	z.d.A.
		H

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Gemeindewerke Budenheim - Anstalt des öffentlichen Rechts - BgA Versorgungsbetrieb,
Untere Stefanstr. 65, 55257 Budenheim

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
 Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 08 / 652 / 70107
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE149051668
registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 10.09.2026.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).